

Stadt Scheinfeld

Landkreis Neustadt an der Aisch-Bad Windsheim

Hauptstraße 3, 91443 Scheinfeld



8. Flächennutzungsplanänderung Stadt Scheinfeld

im Parallelverfahren zum
vorhabenbezogenen Bebauungsplan
„Solarpark Scheinfeld - Eckstall“

Planzeichnung mit Darstellungen,
Begründung mit Umweltbericht

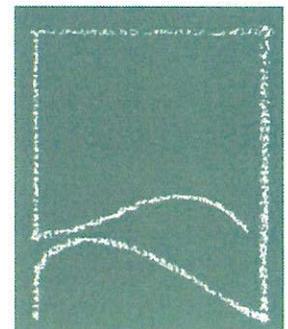
Vorentwurf: 29.06.2020

Entwurf: 20.12.2021

Endfassung: 16.05.2022

Planverfasser:
Sulzbach-Rosenberg, den 30.05.22

Neidl + Neidl Landschaftsarchitekten und Stadtplaner
Partnerschaft mbB
Dolesstraße 2, 92237 Sulzbach-Rosenberg
Tel: 09661 10470, E-Mail: info@neidl.de



Dolesstraße 2 92237 Sulzbach-Rosenberg
Tel. (09661) 1047-0 • Fax (09661) 1047-8
E-Mail info@neidl.de • www.neidl.de

Inhaltsverzeichnis

A	PLANZEICHNUNG	3
B	DARSTELLUNGEN	4
C	VERFAHRENSVERMERKE	6
D	BEGRÜNDUNG	7
1.	Gesetzliche Grundlagen	7
2.	Planungsrechtliche Voraussetzungen	7
2.1	Landesentwicklungsprogramm	7
2.2	Regionalplanung	8
3.	Erfordernis und Ziele	8
4.	Räumliche Lage und Größe	10
5.	Gegenwärtige Nutzung des Gebietes	10
6.	Landschaftsbild	10
7.	Standortprüfung	11
8.	Denkmalschutz	12
B	UMWELTBERICHT	14
1.	Einleitung	14
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele der Bauleitplanung.....	14
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung	14
2.	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	17
2.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)	17
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	21
2.3	Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung oder Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen.....	25
2.1	Alternative Planungsmöglichkeiten.....	28
3.	Zusätzliche Angaben	29
3.1	Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	29
3.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen) ...	29
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	30
3.4	Anhang / Anlagen.....	31

A PLANZEICHNUNG

B DARSTELLUNGEN

Legende Änderung des Flächennutzungsplanes

Sondergebiet Photovoltaik

Grenzen



Änderungsbereichsgrenze der Flächennutzungsplanänderung

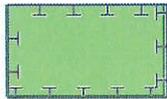
Art der baulichen Nutzung



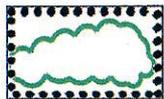
Sondergebiet Photovoltaik (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

Auf den Grundstücken Fl.-Nr. 399, 397, 396, 395, 402, 402/1, 402/2, 404 (TF), 405 und 406 (TF), Gmkg. Scheinfeld.

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft



Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 5 Abs.2 Nr.10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)



Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

LEGENDE BESTAND

C VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 27.04.2020 gemäß § 2 Abs.1 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 12.05.2020 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 29.06.2020 hat in der Zeit vom 13.07.2020 bis 18.08.2022 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 29.06.2020 hat in der Zeit vom 13.07.2020 bis 18.08.2020 stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der vom Stadtrat am 20.12.2021 gebilligten Fassung vom 20.12.2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.02.2022 bis 13.03.2022 beteiligt.
5. Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der vom Stadtrat am 20.12.2021 gebilligten Fassung vom 20.12.2021 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.02.2022 bis 13.03.2022 öffentlich ausgelegt.
6. Die Stadt Scheinfeld hat mit Beschluss des Stadtrats vom 16.05.2022 die Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 16.05.2022 festgestellt.

Scheinfeld, den 02.06.2022

.....
1. Bürgermeister Claus Seifert

7. Das Landratsamt Neustadt an der Aisch-Bad Windsheim hat die Flächennutzungsplanänderung mit Bescheid vom 11.07.22 AZ 43-6026-FNP gemäß § 6 BauGB genehmigt.
Scheinfeld

8. Ausgefertigt

Scheinfeld, den 11.07.2022

.....
1. Bürgermeister Claus Seifert

9. Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung wurde am 14.09.22 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Stadt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Flächennutzungsplan ist damit rechtswirksam.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Scheinfeld, den 15.09.2022

.....
1. Bürgermeister Claus Seifert

D BEGRÜNDUNG

1. Gesetzliche Grundlagen

BauGB	(Baugesetzbuch)
BauNVO	(Baunutzungsverordnung)
BayBO	(Bayerische Bauordnung)
BNatSchG	(Bundesnaturschutzgesetz)
BayNatG	(Bayer. Naturschutzgesetz)

2. Planungsrechtliche Voraussetzungen

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung bisher als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Aktuell werden die Grundstücke zum größten Teil als Acker sowie Grünland genutzt. Der Teilbereich des Grundstücks Fl.-Nr. 402/1, Gemarkung Scheinfeld wurde nach Auskunft des Stadtbauamtes Scheinfeld als Keupergrube genutzt.

Entlang des Weges „Am Taubenfeld“ auf Flurstück Nr. 367 sind geplante Bäume dargestellt. In diesem Bereich sind inzwischen einzelne Bäume vorhanden.

Auf der Flurstück Nr. 399, die zurzeit als Ackerfläche ohne Gehölzstrukturen genutzt wird, sind abweichend von der Realität Bäume als Bestand dargestellt.

Auf Flurstück Nr. 406/2, das im Südosten an den Geltungsbereich der Änderung angrenzt, ist eine „Versorgungsfläche – Abfall“ dargestellt, die als „Best. Kompostplatz“ beschriftet ist.

Nachrichtlich wird zudem das Landschaftsschutzgebiet „Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparks „Steigerwald““ dargestellt, in dessen Randbereich die überplante Fläche liegt.

Ein vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan wird im Parallelverfahren aufgestellt. Der betreffende Bereich wird zukünftig als Sondergebiet (SO) nach § 11 Abs. 2 BauNVO dargestellt.

Der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans wird ein Umweltbericht beigefügt.

2.1 Landesentwicklungsprogramm

Gemäß Strukturkarte des Landesentwicklungsprogramms des Landes Bayern, Fortschreibung mit Stand 2018 liegt die Stadt Scheinfeld im Allgemeinen Ländlichen Raum und im Raum mit besonderem Handlungsbedarf, für die Vorhabenfläche trifft das LEP keine gebietskonkreten Festlegungen.

Gemäß LEP 6.2.1 (Z) „Erneuerbare Energien“ sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Laut 6.2.3 (G) sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

Laut Begründung zu 3.3 „Vermeidung von Zersiedelung“ werden Photovoltaik- und Biomasseanlagen explizit vom Anbindungsgebot ausgenommen, das die Zersiedelung der Landschaft durch neue Siedlungsstrukturen vermeiden soll. Somit ist eine Anbindung der Flächen an eine Siedlungseinheit nicht notwendig.

Der Ausweisung der Flächen als Sondergebiet für Photovoltaik stehen somit keine Ziele der Landesentwicklung entgegen.

2.2 Regionalplanung

Entsprechend dem Regionalplan der Planungsregion 8 – Westmittelfranken sind für den Planbereich folgende Grundsätze und Ziele betroffen:

Gemäß Karte 1 – Raumstruktur ist das Stadtgebiet Scheinfeld als Ländlicher Teilraum, dessen Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll, ausgewiesen. Die Stadt Scheinfeld selbst ist demnach ein Unterzentrum.

Gemäß Grundsatz 6.2.1 Abs. 1 RP8 des Regionalplans Region Westmittelfranken ist anzustreben, erneuerbare Energien, wie insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Laut Grundsatz 6.2.3.3 RP8 des Regionalplans Region Westmittelfranken ist anzustreben, dass großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten nicht zu einer Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft führen. Es ist daher darauf hinzuwirken, dass diese in der Region möglichst nur dann errichtet werden, wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mit dem Vorhaben verbunden sind und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Gemäß Ziel 7.1.3.4 Abs. 2 RP8 des Regionalplans Region Westmittelfranken sollen die bestehenden Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region langfristig in ihrem Bestand gesichert werden.

Die Planung entspricht dem Grundsatz 6.2.1 Abs. 1 RP8, erneuerbare Energie verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

Der geplante Standort ist trotz seiner Lage im Landschaftsschutzgebiet durch die Freileitung vorbelastet im Sinne von Grundsatz 6.2.3 LEP. Etwa 150 m östlich der Anlage bildet eine Hecke den Rand des Landschaftsschutzgebietes. Da der Standort weiterhin im Norden, Süden und Westen von Wald umgeben ist, sind von dem Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten (vgl. Grundsatz 6.2.3.3 RP8).

Vorbehalts- oder Vorranggebiete

Der Bereich der Planung überschneidet sich nicht mit einem Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete laut Regionalplan.

Ein Landschaftliches Vorbehaltsgebiet grenzt nordöstlich des Planungsbereiches an; ein Vorranggebiet Hochwasserschutz befindet sich ebenso wie ein Regionaler Grünzug mindestens einen Kilometer entfernt im Bereich der Scheine. Diese Gebiete werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Das Vorhaben steht somit den Zielen der Regionalplanung nicht entgegen.

3. Erfordernis und Ziele

Die Stadt Scheinfeld beabsichtigt durch die Auswahl passender Flächen, den Einsatz erneuerbarer Energien unter Wahrung kommunaler und öffentlicher Interessen zu fördern.

Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes sieht die Ausweisung eines Sondergebietes nach § 11 BauNVO `Photovoltaik` für die Nutzung und Förderung solarer Strahlungsenergie im Gebiet der Stadt Scheinfeld vor. Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan erfolgt im Parallelverfahren.

Konkreter Anlass für die FNP-Änderung ist die geplante Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf den 399, 397, 396, 395, 402, 402/1, 402/2, 404 (TF), 405 und 406 (TF), Gmkg. Scheinfeld, auf einer Ackerfläche westlich von Scheinfeld durch einen privaten Bauträ-

ger. Die Größe der Anlage soll inklusive der Flächen für die Eingrünung insgesamt ca. 15,83 ha betragen.

Die Nutzung erneuerbarer Energien trägt wesentlich zum Klimaschutz bei. Durch die Nutzung von Sonnenstrom wird kein klimaschädliches CO₂ produziert und gleichzeitig werden wertvolle Ressourcen geschont. Des Weiteren stärkt der Ausbau der dezentralen Energieversorgung die regionale Wertschöpfung und unterstützt damit den ländlichen Raum nachhaltig.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB ist die Nutzung erneuerbarer Energien in den Bauleitplänen besonders zu berücksichtigen.

Erschließung

Die auf den Flurstücken (399, 397, 396 und 395) liegende Fläche für die Freiflächenphotovoltaikanlage wird von Süden aus erschlossen. Die gegenüberliegende Fläche für die Freiflächenphotovoltaikanlage wird von Norden aus erschlossen. Die Erschließung außerhalb des Geltungsbereiches erfolgt über die angrenzende Straße „am Taubenfeld“.

4. Räumliche Lage und Größe

Die Vorhabenfläche liegt westlich von Scheinfeld, nördlich von Markt Bibart und südwestlich von Grappertshofen.



Lage der Flächen, ohne Maßstab

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Fl.-Nr. 399, 397, 396, 395, 402, 402/1, 402/2, 404 (TF), 405 und 406 (TF), Gmkg. Scheinfeld. Die Fläche des Geltungsbereiches beträgt ca. 16 ha. Die Erschließung erfolgt über die Straße „am Taubenfeld“.

5. Gegenwärtige Nutzung des Gebietes

Die Eingriffsflächen werden zum größten Teil als Acker sowie Grünland und die Flur 402/1 als Brachfläche/Lagerfläche genutzt. Mittig im Geltungsbereich befinden sich die Heckenstrukturen. Auf Fl.Nr. 402/1 verläuft ein befestigter Fahrweg (geschottert), der bisher als Zufahrt einer ehemaligen Keupergrube diente.

6. Landschaftsbild

Es handelt sich zum Großteil um eine landwirtschaftlich als Acker sowie Grünland genutzte Fläche. Bei dem Teilbereich des Grundstücks Fl.-Nr. 402/1, Gemarkung Scheinfeld handelt es sich nach Auskunft des Stadtbauamtes Scheinfeld um eine ehemalige Tongrube bzw. Keupergrube. Im Sachgebiet 42 liegen keine weiteren Erkenntnisse hinsichtlich möglicher Altablagerungen auf dem Grundstück vor. Da im Bereich der ehemaligen Keupergrube während der Kartierung Zauneideschen gesichtet wurden, wird dieser Bereich im Bebauungsplan als zu erhalten festgesetzt.

Der Geltungsbereich der Planung befindet sich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Nach ausführlicher Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde der Antrag zur Herausnahme der Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet und der Hereinnahme von Ersatzflächen inzwischen eingereicht. Der Stadtrat hat am 21.09.2020 beschlossen, den Antrag auf Herausnahme zu stellen. Die Änderung des Landschaftsschutzgebietes wird in einem eigenständigen Änderungsverfahren durchgeführt, für das das Landratsamt zuständig ist. Das Herausnahmeverfahren muss vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes abgeschlossen sein.

Das überplante Gebiet ist geprägt durch die Landwirtschaftliche und gewerbliche Nutzung sowie die Gehölzstrukturen im Umfeld. Der höchste Punkt der südlich im Geltungsbereich liegenden Flächen befindet sich in der südöstlichen Ecke des Geltungsbereiches. Von dort aus ist die Fläche leicht nach Nordwesten geneigt. Die Fl.Nr. 396 steigt nach Westen an und die Steigung beträgt etwa 5%. Die Steigung der Fl.Nr. 395 fällt leicht von Osten nach Westen. Auf Grund der Abgrabungen stellt die Teilfläche der Flur 402/1 unebenes Gelände dar.

Der Geltungsbereich wird nach Süden und Norden durch Flurwege begrenzt. Mittig im Geltungsbereich befinden sich die Gehölzstrukturen, die durch die Bebauung nicht beeinträchtigt werden. Westlich und östlich grenzen weitere landwirtschaftliche Flächen an. Im Norden und im Süden grenzt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes an den Wald „Steigerwald“ an. Im östlichen Bereich des Geltungsbereichs wird die Fläche durch eine Freileitung überspannt, was zur technischen Vorrprägung des Landschaftsbildraumes beiträgt.

Nordöstlich des Geltungsbereiches befindet sich in ca. 800 Meter Entfernung Grappertshofen und in ca. 1,2 km Entfernung Scheinfeld. Durch den großen Abstand zur Siedlung und die Höhenabwicklung ist eine Einsicht auf das Planungsgebiet relativ gering aus dieser Richtung. In Richtung Markt Bibart und Altmannshausen wird die Blickachse durch Waldbestände unterbrochen. Sichtachsen zu sonstigen Siedlungsbereichen oder anderen landschaftlich sensiblen Bereichen bestehen nicht. Zum Großteil ist der Landschaftsraum geprägt durch die menschliche Nutzung.



Landschaftsbild - rot umrandet: Geltungsbereich des Bebauungsplanes; schwarz: Freileitung

Zur Einbindung der Landschaft im Nahbereich ist die Eingrünung der Anlage bedeutend. Hierfür werden im Norden Streuobstkomplexe sowie um die gesamte Anlage Hecken festgesetzt, die die Anlagenteile in die Landschaft einbinden und zur Gliederung der Landschaft beitragen.

7. Standortprüfung

Gemäß Landesentwicklungsprogramm (LEP 6.2.3 (G)) sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen bevorzugt in vorbelasteten Gebieten geplant werden. Nach der Novellierung des EEG aus dem Jahre 2021 können Freiflächenanlagen gefördert werden, wenn sich die Anlage auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung, entlang von Autobahnen oder Schienenwegen in einem Korridor von 200 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, auf bereits versiegelten Flächen, wobei innerhalb

dieses Korridors ein mindestens 15 m breiter Korridor freigehalten werden soll oder, im Falle von Anlagen über 750kW, auf Ackerland einem benachteiligten Gebiet befindet. Versiegelte Flächen oder Konversionsflächen sind im Stadtgebiet der Stadt Scheinfeld in der gewünschten Größenordnung von etwa 8 bis 15 Hektar aktuell nicht verfügbar. Eine Autobahn ist im Stadtgebiet nicht vorhanden.

Dennoch sind bei der Standortsuche bevorzugt Flächen mit Bezug zur Bahnlinie und außerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild zu berücksichtigen. Eine Bahnlinie ist im südlichen Stadtgebiet auf einer Länge von etwa 2,5 km vorhanden. Südlich der Bahnlinie gibt es bereits eine bestehende Photovoltaikanlage mit ca. 7,4 ha. Grundsätzlich wären westlich und östlich dieser Anlage noch Flächen vorhanden, die im Vergleich den gewählten Flächen jedoch höhere Bodenzahlen aufweisen.

Die Flächen nördlich der Bahnlinie liegen zum Großteil im direkten Anschluss an den Siedlungsbereich, so dass hier Konflikte mit den Belangen des Schutzgutes Mensch zu erwarten wären. Zudem sind im gesamten Bereich der Bahnlinie keine die Flächen abgrenzenden Strukturen vorhanden, so dass eine Fernwirkung einer Anlage in diesem Bereich – auch in Richtung des angrenzenden Landschaftsschutzgebietes (Bereich Laimbachtal) und der umliegenden Ortschaften - zu erwarten wäre.

Neben den Verkehrswegen werden im LEP als bevorzugt heranzuziehende Standorte auch Standorte entlang von Energieleitungen oder Konversionsstandorte genannt. Ziel dieser Vorgabe ist es, bisher ungestörte Landschaftsteile freizuhalten und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu minimieren. Diese Voraussetzungen sind bei der gewählten Fläche trotz der Lage im LSG stärker gegeben als bei Flächen außerhalb des LSG, da eine Vorbelastung durch die vorhandenen Freileitungen gegeben ist und durch die im Umfeld vorhandenen Wälder und Heckenriegel sehr gute Voraussetzungen zur Einbindung der Anlage in die Landschaft gegeben sind.

Zusätzlich sieht das EEG die Förderung von Freiflächenphotovoltaikanlagen über 750 kW auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten vor, wenn die Bundesländer eine entsprechende Rechtsverordnung erlassen. Das Bundesland Bayern hat am 7. März 2017 mit der Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen die entsprechenden Voraussetzungen geschaffen. Das Stadtgebiet Scheinfeld fällt vollständig in diese Förderkulisse.

Die vorliegende Planung befindet sich auf einer landwirtschaftlichen Fläche und liegt im benachteiligten Gebiet. Sie ist durch ihre Lage und den Bestand im Planungsbereich für eine landschaftsschonende Planung geeignet. Die Fläche ist für eine rentable Nutzung als Photovoltaikanlage gut geeignet.

8. Denkmalschutz

Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Planungsgebiet oberirdisch nicht mehr sichtbare und daher unbekannte Bodendenkmäler befinden. Bei Erdarbeiten zu Tage kommende Metall-, Keramik- oder Knochenfunde sind umgehend dem Landratsamt oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden. (Art. 8 DSchG)

Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere

Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

B UMWELTBERICHT

1. Einleitung

Aufgabe des Umweltberichts ist es, alle Umweltbelange sowie die Standortauswahl für die Bebauung unter dem Blickwinkel der Umweltvorsorge zusammenzufassen.

Der Umweltbericht soll den Prozess der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von Umweltbelangen festhalten und so die Grundlage zur Abwägung mit konkurrierenden Belangen bilden, die in anderen Teilen der Begründung darzulegen sind.

Zweck des Umweltberichts ist es, einen Beitrag zur Berücksichtigung der Umweltbelange bei der Zulassung von Projekten zu leisten und dadurch der Umweltvorsorge zu dienen. Er umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter Menschen, Tiere / Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen.

Der Umweltbericht begleitet das gesamte Bauleitplanverfahren vom Änderungs- bis zum Feststellungsbeschluss. Auf diese Weise soll eine ausreichende Berücksichtigung der Belange von Natur und Umwelt sichergestellt und dokumentiert werden. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele der Bauleitplanung

Der Stadt Scheinfeld liegt ein Antrag der Firma Anumar GmbH vor, auf den Flurstücken Fl.-Nr. 399, 397, 396, 395, 402, 402/1, 402/2, 404 (TF), 405 und 406 (TF), Gmkg. Scheinfeld, eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten.

Die Stadt Scheinfeld hat beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Scheinfeld - Eckstall“ mit Grünordnungsplan aufzustellen. Das Planungsgebiet liegt zwischen Grappertshofen in einem Abstand von etwa 0,8 km, sowie Markt Bibart und Scheinfeld jeweils in einem Abstand von etwa 1,2 km.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan weist ein Sondergebiet zur Nutzung regenerativer Energien (Photovoltaik) aus. Die Erschließung erfolgt über die Straße „Am Taubenfeld“.

Da im Flächennutzungsplan die Flächen bisher als Fläche für die Landwirtschaft im Landschaftsschutzgebiet mit bestehenden und zu pflanzenden Bäumen dargestellt sind, wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert.

Die Größe der Anlage soll inklusive der Flächen für die Eingrünung insgesamt ca. 15,83 ha betragen. Der betreffende Bereich wird in Sondergebiet, Photovoltaik (SO) nach § 11 BauNVO geändert.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung

Die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie das Baugesetzbuch, die Naturschutzgesetze, die Abfall- und Immissionsschutz-Gesetzgebung wurden im vorliegenden Fall berücksichtigt. Die Eingriffsregelung wird auf Ebene des Bebauungsplanes gemäß dem Leitfaden `Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft` vgl. Leitfaden `Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - Ergänzte Fassung`, 2003).in Verbindung mit dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen von 19.11.2009 durchgeführt. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung erfolgt auf der gleichen Basis eine Abschätzung des Ausgleichsbedarfes.

Das Landesentwicklungsprogramm sieht die Förderung von Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien vor.

Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird ein Bebauungsplanverfahren durchgeführt, in dem der betreffende Bereich ein Sondergebiet Photovoltaik festgesetzt wird.

FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete befinden sich nicht im Umgriff.

Im Planungsgebiet liegen keine geschützten Flächen nach Arten- und Biotopschutzprogramm oder Natura 2000, ebenso wie keine biotopkartierten Flächen.

Die nächstgelegenen kartierten Biotope sind die beiden Teilflächen des Biotops Nr. 6328-0123-001 „Alte Hutungsfläche zwischen Altmannshausen und Scheinfeld. Standort der Rote-Liste-Art *Cirsium tuberosum* (Knollige Kratzdistel)“, die sich etwa 500 m westlich der Fläche befinden. Diese sind auch im Arten- und Biotopschutzprogramm als lokal bedeutsam erfasst.

Sonstige Fachpläne und -programme z.B. zum Wasser-, oder Immissionsschutzrecht sowie kommunale Umweltqualitätsziele sind für die vorgesehene Fläche nicht vorhanden.

2. Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

2.1.1 Umweltmerkmale

2.1.1.1 Schutzgut Mensch / Gesundheit

Beschreibung

Der Planungsbereich selbst besitzt als landwirtschaftlich genutzte Fläche und Konversionsfläche keine Bedeutung für die Erholungsnutzung. Der zwischen den Teilflächen verlaufende Flurweg hat aufgrund der Siedlungsnähe und des an den Geltungsbereich angrenzenden Waldes eine gewisse Bedeutung für die wohnortnahe Erholung für die umliegenden Ortschaften.

Wirtschaftliche Nutzungsansprüche bestehen durch die Landwirtschaft.

Die Fläche dient weder dem Lärmschutz noch hat sie besondere Bedeutung für die Luftreinhaltung. Schädliche Einflüsse durch elektromagnetische Felder oder Licht- und Geräuschemissionen sind nicht bekannt. Geruchsbeeinträchtigungen bestehen nicht.

2.1.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Beschreibung

Als potenzielle natürliche Vegetation wird in der Pflanzensoziologie der Endzustand der Vegetation bezeichnet, der sich einstellen würde, wenn sie sich unter den heutigen Standortbedingungen ohne weiteren Einfluss des Menschen entwickeln könnte. Sie braucht mit der ursprünglichen Vegetation nicht übereinstimmen.

Als Grundlage dieser Betrachtung dienen die Untersuchungsergebnisse nach SEIBERT (1968) zur potentiellen natürlichen Vegetation Bayerns, die aufbauend auf Bodeneinheiten und unter Berücksichtigung von Höhenlagen und Klimaverhältnissen Vegetationsgebiete beschreiben. Ergänzende Kartierungen einzelner Transekte in Bayern von JANNSEN und SEIBERT (1986) haben zu neuen Erkenntnissen geführt.

Demnach würde sich im Planungsgebiet auf lange Sicht Bergseggen-Waldmeister-Buchenwald im Komplex mit Bergseggen-Hainsimsen-Buchenwald; örtlich mit Bergseggen-Waldgersten-Buchenwald, Leimkraut-Traubeneichen-Hainbuchenwald oder Seggen-Buchenwald; punktuell auch Schwalbenwurz-Sommerlinden-Blockwald oder Waldlabkraut-Eschen-Hainbuchenwald entwickeln.

Die vorhandene Vegetation im Bearbeitungsgebiet ist geprägt durch die menschliche Nutzung. Der Großteil des Geltungsbereichs ist als landwirtschaftlich intensiv genutzte Acker- und Grünlandfläche zu bezeichnen. Die Vegetation der landwirtschaftlichen Nutzflächen setzt sich aus wenigen Arten zusammen.

Zur Behandlung der artenschutzrechtlichen Belange wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Zur Abschätzung der artenschutzrechtlichen Belange wurden im Zeitraum zwischen Mitte Mai und Mitte Juni 2020 vier faunistische Begehungen durchgeführt. Es wurde einmal eine Feldlerche im Überflug beobachtet, eine Brut von Feldlerche oder anderen Feldvögeln konnte aber nicht nachgewiesen werden.

Im Rahmen der Kartierung zur Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfungen konnten im Bereich der Keupergrube auf der Teilfläche Fl.Nr 402/1 Zauneidechsen gesichtet werden. Um das Habitat der streng geschützten Zauneideschen zu erhalten, wird dieser Bereich im Bebau-

ungsplan als erhalten festgesetzt. Damit sich die streng geschützte Zauneidechse während der Bauphase innerhalb des Baufeldes nicht aufhält und dadurch nicht getötet wird, werden Vergrümmungsmaßnahmen und die Installation von temporären Reptilienschutzzäunen während der Bauphase festgesetzt.

In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden die Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sowie CEF-Maßnahmen formuliert. Unter Berücksichtigung der durch die saP vorgeschlagenen und in die Festsetzungen des Bebauungsplanes übernommenen Maßnahmen kommt die artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich der untersuchten Arten bzw. Artgruppen zu dem Ergebnis, dass die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die nachgewiesenen geschützten Arten nicht berührt werden.

Es wird daher keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG benötigt.

Mittig des Geltungsbereiches befinden sich Heckenstrukturen. Diese Gehölzbestände werden im Bebauungsplan als erhalten festgesetzt.

Im Planungsgebiet selbst liegen keine geschützten Flächen nach Arten- und Biotopschutzprogramm oder Natura 2000, ebenso wie keine biotopkartierten Flächen.

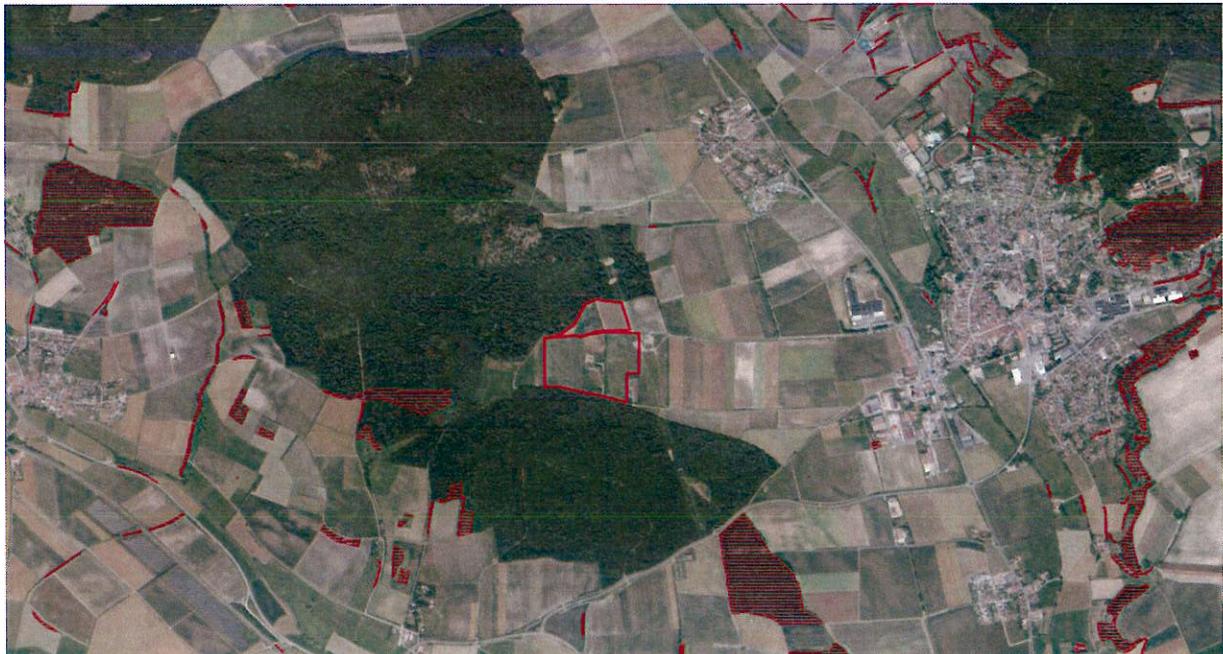


Abbildung 1 : Auszug aus Biotopkartierung

Zeichenerklärung:

rot umrandete Fläche: Geltungsbereich

rot schraffiert: Biotopkartierung Flachland

2.1.1.3 Schutzgut Boden

Beschreibung

Boden dient als Pflanzen- und Tierlebensraum, als Filter, für die Wasserversickerung und -verdunstung sowie der Klimaregulierung. Zudem hat er seine Funktion als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft. Belebter, gewachsener Boden ist damit nicht ersetzbar.

Das Bearbeitungsgebiet liegt innerhalb der Naturraumeinheit D59–Fränkisches Keuper-Liasland, innerhalb der Untereinheit 115-C – Vorderer Steigerwald.

In der Geologischen Karte 1:500.000 ist für den Planungsbereich Gipskeuper verzeichnet. Gemäß Übersichtsbodenkarte 1:25.000 liegt vorherrschend Fließerde, Gerölle führend, pleistozän vor.

Das Standortpotential für die natürliche Vegetation hat geringe bis mittlere Bedeutung für die natürliche Vegetation, da keine extremen Umweltbedingungen anzutreffen sind.

Das Retentionsvermögen bei Niederschlagsereignissen wird auf Grundlage der Bodenschätzung bewertet. In der Bodenschätzungskarte wird für die Fläche im westlichen Bereich T5V angegeben, das heißt Acker auf tonigem Boden mit geringer Zustandsstufe (Ertragsfähigkeit), der als Verwitterungsboden entstanden ist. Dementsprechend wird die Retentionsfunktion als gering (Wertklasse 2) bewertet.

Das Rückhaltevermögen für Schwermetalle wird auf der gleichen Grundlage für den vorliegenden Boden in diesem Bereich mit Wertklasse 4 – hoch bewertet; die natürliche Ertragsfähigkeit ist hoch.

Für den östlichen Bereich ist in der Bodenschätzungskarte LT6V angegeben, das heißt Ackerland auf schwerem Lehmboden mit geringer Zustandsstufe (Ertragsfähigkeit) der als Verwitterungsboden entstanden ist. Dementsprechend wird die Retentionsfunktion hier als gering (Wertklasse 2) bewertet.

Das Rückhaltevermögen für Schwermetalle wird auf der gleichen Grundlage für den vorliegenden Boden in diesem Bereich mit Wertklasse 4 – hoch bewertet; die natürliche Ertragsfähigkeit ist hoch.

Für die Fl.Nr. 402/2 und die Teilfläche der Fl.Nr. 402/1 gibt es keine Angaben in der Bodenschätzungskarte.

Da es sich bei der Fläche für die Freiflächenphotovoltaikanlage um landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt, ist der anliegende Boden anthropogen überprägt. Der natürliche Bodenaufbau ist in diesem Bereich demnach bereits beeinträchtigt.

Unterschiede bzgl. der biotischen Lebensraumfunktion des Bodens sind im Untersuchungsraum nicht zu erkennen. Es sind keine besonders schutzwürdigen Bodenflächen festzustellen.

Zu Altlasten ist im Bereich der Planung nichts bekannt.

2.1.1.4 Schutzgut Wasser

Beschreibung

Im Planungsgebiet befinden sich keine Oberflächengewässer.

Laut Umweltatlas Bayern befinden sich das Planungsgebiet weder im Wassersensiblen Bereich noch in einem Überschwemmungsgebiet. Genauere Kenntnisse zum Grundwasserstand sind nicht vorhanden.

Wasserschutzgebiete befinden sich nicht in der Umgebung der Planung.

2.1.1.5 Schutzgut Luft / Klima

Beschreibung

Das Gebiet liegt im Übergangsbereich zwischen ozeanischen – gewöhnlich bei Westwetterlagen – und kontinentalen Klimaeinflüssen – vorwiegend bei Ostwetterlagen. Kennzeichnend ist ein mäßig trocken-warmes Klima. Die durchschnittliche Jahresmitteltemperatur beträgt 7 bis 8°C und liegt damit im bayernweiten Durchschnitt. Die durchschnittliche Niederschlagsmenge von ca. 650 mm liegt im Mittel des Landkreises.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat als Acker- und Grünlandfläche eine gewisse Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet, jedoch ohne Bezug zur Wohnbebauung.

Besondere Erhebungen zur Luft bzw. deren Verunreinigung liegen für das Planungsgebiet nicht vor.

2.1.1.6 Schutzgut Landschaft / Erholung

Beschreibung

Prägend für den Landschaftsausschnitt, der durch den Bebauungsplan beansprucht wird, sind die bestehenden Gehölzstrukturen, die die landwirtschaftlich genutzte Fläche gliedern.

Es handelt sich zum Großteil um eine landwirtschaftlich als Acker genutzte Fläche, der östlicher Bereich ist Grünland und die Teilfläche der Flur 402/1 ist eine ehemalige Keupergrube. Das überplante Gebiet ist zum Großteil geprägt durch die Landwirtschaftliche Nutzung. Der höchste Punkt der südlich im Geltungsbereich liegenden Flächen befindet sich in der nordöstlichen Ecke des Geltungsbereiches. Von dort aus ist die Fläche leicht nach Nordosten und nach Südwesten geneigt. Die Fl.Nr. 396 steigt nach Osten an und die Steigung beträgt etwa 5%. Die Steigung der Fl.Nr. 395 fällt leicht von Osten nach Westen.

Der Geltungsbereich wird nach Süden und Norden durch Flurwege begrenzt. Westlich und östlich grenzen weitere landwirtschaftliche Flächen an. Im Norden und im Süden grenzt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes an den Wald „Steigerwald“ an. Als gliedernde Elemente sind die mittig im Geltungsbereich befindlichen Gehölzstrukturen zu nennen, die im Bebauungsplan als zu erhalten festgesetzt werden und somit durch die Bebauung nicht beeinträchtigt werden. Im östlichen Bereich des Geltungsbereichs wird die Fläche durch eine Freileitung überspannt, was zur technischen Vorprägung des Landschaftsbildraumes beiträgt.

Die Landschaftsbildeinheit wird im Norden, Süden und Westen durch die angrenzenden Waldbestände abgeschlossen und ist nur in Richtung Westen offen. Blickbeziehungen bestehen entsprechen teilweise von der Fläche aus in Richtung der Ortschaften Grappertshofen und Scheinfeld. Daher kommt der Einbindung in die Landschaft zur Vermeidung einer negativen Fernwirkung erhöhte Bedeutung zu.

Beim Blick von den umliegenden Ortschaften aus in Richtung der geplanten Anlage bilden die genannten Waldbestände aufgrund der Höhenentwicklung im Umfeld einen Hintergrund, vor dem die Module nicht so stark wahrgenommen werden wie auf einem Höhenrücken. In der Fernwirkung überwiegt die Horizontlinie des Waldes, siehe auch „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, LfU 2014, Kapitel 4.1.1.

Zur Einbindung der Landschaft im Nahbereich ist die Eingrünung der Anlage bedeutend. Hierfür werden auf Ebene des parallel aufgestellten Bebauungsplanes im Randbereich der Anlage Hecken festgesetzt, die die Anlagenteile in die Landschaft einbinden und zur Gliederung der Landschaft beitragen. Ebenso werden auf Ebene des Bebauungsplanes die bereits bestehenden Heckenstrukturen zum Teil als zu erhalten festgesetzt.

2.1.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Beschreibung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Kultur- bzw. Sachgüter mit schützenswertem Bestand bekannt. Im Denkmaltatlas Bayern sind keine Boden- oder Baudenkmäler im näheren Umkreis verzeichnet.

2.1.1.8 Schutzgut Fläche

landwirtschaftlichen Nutzung entzogen und in Flächen für Photovoltaik sowie Flächen für die Eingrünung umgewandelt. Die Fläche kann begrenzt weiterhin als extensive Grünlandfläche genutzt werden.

Auf diesen Flächen erfolgt jedoch nur in sehr geringem Umfang im Bereich der Technikgebäude eine Versiegelung.

Der Flächenbedarf für die Ausgleichsflächen ist in der angegebenen Fläche bereits enthalten, da dieser auf internen Ausgleichsflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gedeckt wird.

2.1.1.9 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Das Belassen der vorliegenden Flächen im bestehenden Zustand würde keine Veränderung der biologischen Vielfalt oder der Funktion als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten erwarten lassen, da diese Flächen weiterhin wie bisher genutzt werden würden.

Auch für die anderen Schutzgüter würden sich keine Veränderungen ergeben.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

2.2.1 Auswirkung auf die Schutzgüter

2.2.1.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Auswirkungen

Durch die Errichtung der Photovoltaikanlage wird zum Großteil eine Fläche in Anspruch genommen, die derzeit landwirtschaftlich intensiv genutzt wird.

Ausgehend von den Habitatstrukturen im Plangebiet (ausschließlich Acker) ist bezüglich saP-prüferelevanter Arten mit dem Vorkommen von Zauneidechsen im Bereich der Keupergrube zu rechnen. Zur Vermeidung der Gefährdung lokaler Population durch die Errichtung einer Photovoltaikanlage werden Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sowie Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotbeständen durchgeführt.

Unter Berücksichtigung der Festsetzung zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotbeständen sind damit artenschutzrechtliche Verbotbestände im Sinne des § 44 BNatSchG auszuschließen. Es wird daher voraussichtlich keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG benötigt.

Durch die Umwandlung in extensiv bewirtschaftetes Grünland und die Neuanlage von Hecken und Obstbaumbestand ist in diesem Bereich von einer Verbesserung der Funktion der Fläche für den Arten- und Biotopschutz auszugehen, es werden neue Biotopstrukturen geschaffen.

Während der Bauphase kann es durch die vom Baubetriebe ausgehenden Störwirkungen zu einer Beeinträchtigung der angrenzenden Lebensräume und zur Meidung der Flächen kommen, diese sind jedoch zeitlich beschränkt.

Durch die auftretenden teilweisen Verschattungseffekte sowie den unterschiedlichen Niederschlagsanfall ist langfristig eine differenzierte Ausbildung in der Vegetationszusammensetzung zu erwarten, die zu einer weiteren Auffächerung des Lebensraumspektrums führt. Durch gezielte Pflegemaßnahmen können diese zusätzlich unterstützt werden.

Zur Vermeidung von Lockwirkungen auf nachtschwärmende Insekten wird eine dauerhafte Beleuchtung der Anlage als unzulässig festgesetzt.

Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Säugetieren durch die Errichtung der notwendigen Umzäunung des Geländes wird auf Ebene des Bebauungsplanes festgesetzt, dass die Unterkante des Zaunes entsprechend der Geländetopographie mindestens 20 cm über dem Boden auszuführen ist. Die vorgesehene Umzäunung behindert nicht die Wanderung von Kleintieren, sondern wirkt sich in erster Linie erst ab größeren wie Igel und Hase aus. Vielmehr finden diese Tierarten in dem die Anlagenteile begrenzenden Hecken- und Altgrasstreifen neue Lebensräume.

Ergebnis

Im Hinblick auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind gering bis mittel bedeutende Flächen betroffen, so dass unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in der Zusammenschau gering erhebliche Umweltauswirkungen für dieses Schutzgut zu erwarten sind.

2.2.1.2 Schutzgut Boden

Auswirkungen

Auf Grund der gewählten Ausbildung der Modultische ohne Betonfundamente wird der Eingriff minimiert. Es erfolgt lediglich eine geringflächige Bodenverdrängung, keine Versiegelung. Lediglich im Bereich des Technikraumes erfolgt eine Versiegelung des Bodens, die auf Grund der geringen Dimensionierung jedoch vernachlässigt werden kann.

Es besteht eine minimale Gefahr, dass Schwermetalle aus der Stahlkonstruktion der Modultische oder des Zauns in das Erdreich übergehen. Die Wahrscheinlichkeit für analytisch nachweisbare Anreicherungen ist jedoch als extrem gering einzustufen.

Zudem werden die Flächen zukünftig weder gedüngt noch mit Pestiziden o.ä. behandelt.

Ergebnis

Es sind auf Grund der sehr geringen Versiegelung und der vorhandenen Beeinträchtigung Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit für dieses Schutzgut zu erwarten.

2.2.1.3 Schutzgut Wasser

Auswirkungen

Es erfolgt durch die Anlage einer Photovoltaikanlage nur ein Minimum an Versiegelung. Beeinträchtigungen für Grundwasserneubildung sowie Regenrückhalt können deshalb praktisch ausgeschlossen werden.

Ergebnis

Es sind durch die Versiegelung bei der Festsetzung von Verminderungsmaßnahmen im Bebauungsplan Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Wasser zu erwarten.

2.2.1.4 Schutzgut Luft/Klima

Auswirkungen

Da kaum Versiegelung erfolgt, findet praktisch keine Reduktion von Kaltluftentstehungsgebieten statt. Die aufgeständerte Bauweise verhindert Kaltluftstau.

Auf Grund der Größenordnung des Baugebiets sind keine größeren Auswirkungen auf Klima und Luftaustausch zu erwarten.

In der Gesamtbilanz wird das Schutzgut Luft / Klima durch die Errichtung der geplanten Photovoltaikanlage positiv beeinflusst, da die Freisetzung von schädlichen Klimagasen, wie sie bei der konventionellen Energieerzeugung durch fossile Brennstoffe entstehen, verringert wird.

Ergebnis

Es sind durch die Bebauung keine erheblich negativen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Luft festzustellen. Für das Schutzgut Klima sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

2.2.1.5 Fläche

Auswirkungen

Durch die vorgesehene Aufstellung des Bauleitplanes werden bislang landwirtschaftlich genutzte Flächen für die Geltungsdauer des Bebauungsplanes im Anspruch genommen. Da Nutzung als Sondergebiet jedoch zeitlich begrenzt ist, ist dieser Verlust nicht dauerhaft. Die Berei-

che unter der Anlage werden zudem weiterhin als extensives Grünland gepflegt, gehen also nicht vollständig verloren.

Nach Rückbau der Anlage stehen die Flächen wieder für die Landwirtschaft oder andere Nutzungen zur Verfügung.

Ergebnis

Auf Grund der zeitlichen Begrenzung der Inanspruchnahme ist mit insgesamt gering erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu rechnen. Diese werde nach Rückbau der Anlage vollständig zurückgenommen.

2.2.1.6 Wirkungsgefüge zwischen den o.g. Schutzgütern

Die einzelnen Schutzgüter stehen unter einander in engem Kontakt und sind durch Wirkungsgefüge miteinander verbunden. So ist die Leistungsfähigkeit/ Eignung des Schutzgutes Boden nicht ohne die Wechselwirkungen mit dem Gut Wasser zu betrachten (Wasserretention und Filterfunktion). Beide stehen durch die Eignung als Lebensraum wiederum in Wechselbeziehung zur Pflanzen- und Tierwelt. Diese Bezüge sind bei den jeweiligen Schutzgütern vermerkt.

2.2.1.7 Schutzgut Landschaft / Erholung

Auswirkungen

Als Anlagebedingte Wirkung hat die Errichtung einer Photovoltaikanlage eine gewisse Veränderung des Landschaftsbildes im unmittelbaren Planungsumgriff zur Folge. Die Anlage stellt grundsätzlich ein landschaftsfremdes, technisches Element innerhalb der landwirtschaftlichen Fläche dar. Eine technische Vorprägung besteht im Bereich der Planung bereits durch die vorhandenen Freileitungen. Flächen mit besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung oder das Landschaftsbild werden nicht überplant.

Beim Blick von den umliegenden Ortschaften aus in Richtung der geplanten Anlage bilden aufgrund der Höhenentwicklung die Waldbestände im Umfeld einen Hintergrund, vor dem die Module nicht so stark wahrgenommen werden wie auf einem Höhenrücken. In der Fernwirkung überwiegt die Horizontlinie des Waldes, siehe auch „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, LfU 2014, Kapitel 4.1.1. Eine signifikante Fernwirkung der Anlage ist aufgrund der genannten Gegebenheiten nicht zu erwarten. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind bereits durch die Standortwahl minimiert.

Zur Einbindung der Landschaft im Nahbereich ist die Eingrünung der Anlage bedeutend. Hierfür werden auf Ebene des Bebauungsplanes im Norden Streuobstkomplexe sowie um die gesamte Anlage Hecken festgesetzt, die die Anlagenteile in die Landschaft einbinden und zur Gliederung der Landschaft beitragen. Zur Vermeidung einer optischen Fernwirkung bei Nacht wird eine dauerhafte Beleuchtung der Anlage als unzulässig festgesetzt.

Störende Fernwirkungen, Blendwirkungen oder Reflexionen während des Betriebes der Anlage sind aufgrund der Lage und Ausrichtung der Anlage sowie Entfernung von möglichen Immissionsorten nicht zu erwarten. Durch die Eingrünung der Anlage mit einer Hecke werden diese Auswirkungen zusätzlich vermieden.

Ergebnis

Aufgrund der Lage sind unter Berücksichtigung der geplanten Eingrünung durch die Planung nur mittel erhebliche Umweltauswirkungen für das Schutzgut Landschaftsbild zu erwarten.

2.2.2 Auswirkungen auf Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Im Umfeld der Planung befinden sich keine Natura-2000 Gebiete. Die nächstgelegenen FFH- oder Vogelschutz-Gebiete befinden sich in einem Abstand von etwa 3 Kilometern zur überplanten Fläche. Die Planung hat keine Auswirkung auf diese Gebiete.

2.2.3 Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Auswirkungen

Bei der Ausweisung von Sondergebieten (für Photovoltaik) im Umfeld bestehender Siedlungen ist in der Regel eine gewisse Auswirkung auf die dort lebende Bevölkerung gegeben. Möglicherweise entstehen nachteilige Auswirkungen in Form von Sichtbeeinträchtigungen bzw. Störung des Landschaftsbildes durch die errichteten Anlagenteile. Diese werden beim Schutzgut Landschaftsbild behandelt.

Beeinträchtigung von Siedlungsbereichen durch den Betrieb der Anlage wie Lärm, Erschütterung, oder Schwingungen sind auf Grund der Anlagenausführung und der angewandten Techniken nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Lärmemissionen entstehen auf Photovoltaikanlagen nur durch die verwendeten Transformatoren. Diese sind jedoch so gering, dass eine Belastung der in etwa 500 m Entfernung befindlichen Wohnbebauung nicht zu erwarten ist.

Baubedingt kann es durch die Bebauung kurzzeitig zu erhöhter Lärmentwicklung kommen. Diese ist jedoch vorübergehend und daher als gering erheblich einzustufen.

Ergebnis

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch sind lediglich gering erhebliche Belastungen zu erwarten. Beeinträchtigungen entstehen gegebenenfalls auf das Landschaftsbild. Diese werden beim Schutzgut Landschaftsbild getrennt behandelt.

2.2.4 Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Auswirkungen

Auch wenn derzeit keine Bodendenkmäler bekannt sind, ist nicht auszuschließen, dass sich im Planungsgebiet oberirdisch nicht mehr sichtbare und daher unbekannte Bodendenkmäler befinden. Jegliche Form von Erdarbeiten birgt ein gewisses Risiko der Zerstörung von Bodendenkmälern. Da es sich bei der zu bebauenden Fläche um bereits von Konversion überprägte Flächen handelt und Abgrabungen auf ein Minimum begrenzt werden, ist in dieses Risiko jedoch sehr gering.

Bei Erdarbeiten zu Tage kommende Metall-, Keramik- oder Knochenfunde sind umgehend dem Landratsamt oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden. (Art. 8 DSchG)

Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichten sich auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen.

Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Ergebnis

Es sind durch die Bebauung keine erheblichen Auswirkungen für dieses Schutzgut zu erkennen.

2.2.5 Auswirkungen auf die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die Förderung von erneuerbaren Energien, wie im vorliegenden Fall der Solarenergie trägt grundsätzlich zur Vermeidung zum Klimaschutz bei. Durch die Nutzung von Sonnenstrom wird kein klimaschädliches CO₂ produziert und in der Gesamtbilanz die Reduktion von Emissionen erreicht.

Abfälle oder Abwässer fallen durch die Nutzung der Anlage nicht an.

2.2.6 Auswirkungen auf die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Da die vorliegende Planung zum Ziel hat, Baurecht für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen, trägt sie wesentlich zur Nutzung erneuerbaren Energien bei.

2.2.7 Auswirkungen auf die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Im Bereich der Planung sind keine Darstellungen von Landschaftsplänen vorhanden. Wasser, Abfall- oder Immissionsschutzrechtliche Belange werden ebenfalls nicht berührt.

2.2.8 Auswirkungen auf die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Durch die Nutzung der Fläche als Photovoltaikanlage entstehen keine Auswirkungen auf die Luftqualität im unmittelbaren Planungsbereich, da von der Anlage keine Luftemissionen ausgehen. Das geplante Vorhaben steht der Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität somit nicht entgegen.

2.2.9 Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Die einzelnen Schutzgüter stehen unter einander in engem Kontakt und sind durch Wirkungsgefüge miteinander verbunden. So ist die Leistungsfähigkeit/ Eignung des Schutzgutes Boden nicht ohne die Wechselwirkungen mit dem Gut Wasser zu betrachten (Wasserretention und Filterfunktion). Beide stehen durch die Eignung als Lebensraum wiederum in Wechselbeziehung zur Pflanzen- und Tierwelt. Diese Bezüge sind bei den jeweiligen Schutzgütern vermerkt.

2.3 Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung oder Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen

2.3.1 Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter

Konkrete Vermeidungsmaßnahmen werden erst auf Ebene des Bebauungsplanes festgesetzt

2.3.2 Landschaftspflegerische Maßnahmen und Festsetzungen

Diese werden im Bereich des Geltungsbereichs auf Ebene des Bebauungsplanes festgesetzt.

2.3.3 Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen / Eingriffsregelung

Auf die Schutzgüter Tier- und Pflanzenwelt, Landschaftsbild, Boden und Wasser hat der Bauleitplan voraussichtlich unvermeidbare Beeinträchtigungen.

Die Eingriffsregelung wird im vorliegenden Fall nach dem Leitfaden 'Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - Ergänzende Fassung', 2003 in Verbindung mit dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen von 19.11.2009 durchgeführt.

2.3.3.1 Eingriffsermittlung

Die wesentlichen Auswirkungen der Bebauung auf den Naturhaushalt gehen von einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aus.

Im Folgenden werden die zu erwartenden Eingriffe abgeschätzt, die konkrete Ermittlung von Eingriff und Ausgleich erfolgt im Umweltbericht zum Bebauungsplan.

Die Einordnung der von Eingriffen betroffenen Flächen erfolgte entsprechend der Bestandsaufnahme und ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Die Bewertung der Bedeutung der Flächen für Natur und Landschaft wird durch gemeinsame Betrachtung der wesentlich betroffenen Schutzgüter in Gebiete geringer (Kategorie I), Gebiete mittlerer (Kategorie II) und Gebiete hoher Bedeutung (Kategorie III) vorgenommen.

Bewertung

Typ A hoher Versiegelungs- und Nutzungsgrad (GRZ > 0,35)		Bedeutung / Begründung für Ausgleichsfaktor	Faktor
Kategorie I			
geringe Bedeutung	0,3 – 0,6 --	--	-
Kategorie II			
mittlere Bedeutung	0,8 – 1,0 --	--	-
Kategorie III			
hohe Bedeu- tung	1,0 – 3,0 --	--	-
Typ B geringer bis mittlerer Versiegelungs- und Nut- zungsgrad (GRZ ≤ 0,35)		Bedeutung / Begründung für Ausgleichsfaktor	Faktor
Kategorie I			
geringe Bedeutung	0,2 – 0,5	Acker-/Grünlandfläche, inten- siv genutzt • geringe Lebensraumbedeutung, geringe bis mittlere Bedeutung der betr. Bodenfläche • Wahl des Faktors auf Grundlage des Schreibens des StMI 2009	0,18
Kategorie II			
mittlere Bedeutung	0,5 – 0,8		
Kategorie III			
hohe Bedeu- tung	1,0 – 3,0 --	--	-

Entsprechend der zu erwartenden Versiegelung wird die Eingriffsschwere als Typ B – geringer bis mittlerer Versiegelungsgrad bzw. Nutzungsgrad festgelegt. Durch die Vermeidungsmaßnahmen Ebene des Bebauungsplanes werden die Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt vermindert, die Versiegelung ist durch die Verwendung von Rammfundamenten auf ein Minimum reduziert.

Laut Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen von 19.11.2009 liegt der Kompensationsfaktor „aufgrund der Ausschlusskriterien für ungeeignete Bereiche und dem geringen Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad der Photovoltaikanlage [...] im Regelfall bei 0,2“.

Das Schreiben führt weiter aus: „Eingriffsminimierende Maßnahmen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Anlage können den Kompensationsfaktor auf bis zu 0,1 verringern. Dazu zählen die Verwendung von standortgemäßem, autochthonem Saat- und Pflanzgut sowie die Neuanlage von Biotoperelementen in Verbindung mit einer sinnvollen Biotopvernetzung zur umgebenden Landschaft.“ Dies stellt eine mögliche Reduzierung des Faktors um die Hälfte dar. Als „Basisfläche“ (Eingriffsfläche) gilt demnach die eingezäunte Fläche.

Auf dieser Grundlage wurde für die vorliegende Planung für den Bereich des Grünlandes der Eingriffsfaktor von 0,18 festgesetzt.

Begründet wird dies durch die festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen (extensive Grünlandnutzung, Erhalt von Gehölzbeständen etc.). Wie beim Schutzgut Arten beschrieben, wird die Strukturvielfalt auf der Fläche durch die Anlage im Bereich der bisherigen landwirtschaftlichen Flächen eher erhöht. Zudem werden vorgesehene Verankerung der Module ohne Betonfundamente die Versiegelung minimiert. Das Niederschlagswasser kann im gesamten Planungsgebiet ungehindert versickern.

Ausgleichsflächenbedarf

Eingriffsfläche in ha	Typ	Kategorie	Eingriffstyp	Faktor	Ausgleichsflächenbedarf in ha
12,74	Landwirtschaftlich genutzte Fläche (Grünland, intensiv genutzt)	I	B	0,18	2,29
Geltungsbereich gesamt: 15,83 ha				Gesamt:	2,29

2.3.3.2 Ausgleichsermittlung

Die Deckung des Ausgleichsbedarfes soll durch die Anordnung von internen Ausgleichsflächen in den Randbereichen des Geltungsbereiches erfolgen. Durch die Anlage von Hecken und Altgrasbereichen entlang der gesamten Anlage sowie eine Streuobstwiese im Norden der Anlage werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild ausgeglichen und die Strukturvielfalt der Fläche erhöht.

Nähere Angaben zu geplanten Maßnahmen werden auf Ebene des Bebauungsplans gemacht.

2.1 Alternative Planungsmöglichkeiten

Potentielle Standorte für Photovoltaikanlagen ergeben sich aus dem Vorgaben des Landesentwicklungsprogrammes sowie Regionalplanes, den Förderbedingungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und den natürlichen Gegebenheiten der einzelnen Flächen in Bezug auf Biotopausstattung, Ausrichtung und zu erwartende Sonnenstrahlung.

Laut Landesentwicklungsprogramm Bayern sollen Photovoltaik-, auf vorbelasteten Flächen errichtet werden. Von dem Anbindungsgebot gemäß LEP 3.3 (Z) werden Photovoltaik- und Biomasseanlagen in der Begründung zu diesem Gebot explizit ausgenommen. Somit ist eine Anbindung der Flächen an eine Siedlungseinheit nicht notwendig.

Nach der Novellierung des EEG aus dem Jahre 2021 können Freiflächenanlagen gefördert werden, wenn sich die Anlage auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung, entlang von Autobahnen oder Schienenwegen in einem Korridor von 200 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, auf bereits versiegelten Flächen, wobei innerhalb dieses Korridors ein mindestens 15 m breiter Korridor freigehalten werden soll oder, im Falle von Anlagen über 750kW, auf Ackerland einem benachteiligten Gebiet befindet. Versiegelte Flächen oder Konversionsflächen sind im Stadtgebiet der Stadt Scheinfeld in der gewünschten Größenordnung von etwa 14 bis 16 Hektar aktuell nicht verfügbar. Eine Autobahn ist im Stadtgebiet nicht vorhanden.

Die Flächen nördlich der Bahnlinie liegen zum Großteil im direkten Anschluss an den Siedlungsbereich, so dass hier Konflikte mit den Belangen des Schutzgutes Mensch zu erwarten wären. Zudem sind im gesamten Bereich der Bahnlinie keine die Flächen abgrenzenden Strukturen vorhanden, so dass eine Fernwirkung einer Anlage in diesem Bereich – auch in Richtung des angrenzenden Landschaftsschutzgebietes (Bereich Laimbachtal) und der umliegenden Ortschaften - zu erwarten wäre.

Neben den Verkehrswegen werden im LEP als bevorzugt heranzuziehende Standorte auch Standorte entlang von Energieleitungen oder Konversionsstandorte genannt. Ziel dieser Vorgabe ist es, bisher ungestörte Landschaftsteile freizuhalten und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu minimieren. Diese Voraussetzungen sind bei der gewählten Fläche trotz der Lage im LSG stärker gegeben als bei Flächen außerhalb des LSG, da eine Vorbelastung durch die vorhandenen Freileitungen gegeben ist und durch die im Umfeld vorhandenen Wälder und Heckenriegel sehr gute Voraussetzungen zur Einbindung der Anlage in die Landschaft gegeben sind.

Unter der Voraussetzung, dass das jeweilige Bundesland eine entsprechende Verordnung erlässt, können außerdem Photovoltaikanlagen auf Acker- und Grünland in einem benachteiligten Gebiet gefördert werden. Das Bundesland Bayern hat am 7. März mit der Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen diese Voraussetzungen geschaffen. Das Stadtgebiet Scheinfeld fällt vollständig in diese Förderkulisse.

Aufgrund der im Umgriff der Planung vorhandenen Gehölzstrukturen und Höhenabwicklung bieten sich die gewählten Flächen für eine Landschaftsbildschonende Nutzung mit Photovoltaik an, es entstehen nur geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter. Eine Vorbelastung besteht durch die bestehenden Freileitungen. Aufgrund dieser Voraussetzungen sind aktuell keine besser geeigneten Flächen im Gebiet der Stadt Scheinfeld erkennbar.

Die vorliegende Planung befindet sich auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche im benachteiligten Gebiet ohne besondere Bedeutung für das Landschaftsbild oder sonstige Schutzgüter. Die Fläche ist für eine rentable Nutzung als Photovoltaikanlage gut geeignet.

Da die Photovoltaikanlage nach Beendigung der Nutzung vollständig rückzubauen ist, stehen die Flächen damit für bisherige oder anderweitige Nutzungen zur Verfügung.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Da es sich bei der Planung um einen relativ überschaubaren Bereich zur Sondernutzung mit Photovoltaikanlagen handelt, sind weiträumige Auswirkungen auf den Naturhaushalt unwahrscheinlich. Daher ist der Untersuchungsbereich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans und die direkt angrenzenden Bereiche begrenzt. Eine Fernwirkung ist bei den meisten umweltrelevanten Faktoren nicht zu erwarten. Ausnahmen bilden lediglich das Landschaftsbild sowie Immissionen. Der Untersuchungsraum ist bei diesen Schutzgütern entsprechend weiter gefasst.

Die Bestandserhebung erfolgt durch ein digitales Luftbild, das mit der digitalen Flurkarte überlagert und eigenen Bestandserhebungen im Mai 2020 ergänzt wurde.

Darüber hinaus sind Daten des Fachinformationssystem Naturschutz (FIS-Natur), des Arten- und Biotopschutzprogramms, des Bodeninformationssystem Bayern, des Bayerischen Denkmatalas, des Geotopkatasters Bayern, des Regionalplanes und Landesentwicklungsprogrammes, u.ä. ausgewertet worden.

Die vorliegenden aufgeführten Rechts- und Bewertungsgrundlagen entsprechen dem allgemeinen Kenntnisstand und allgemein anerkannten Prüfungsmethoden. Schwierigkeiten oder Lücken bzw. fehlende Kenntnisse über bestimmte Sachverhalte, die Gegenstand des Umweltberichtes sind, sind nicht erkennbar.

Für die Beurteilung der Eingriffsregelung wurde der Bayerische Leitfaden in Verbindung mit dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen von 19.11.2009 verwendet. Als Grundlage für die verbal argumentative Darstellung und der dreistufigen Bewertung sowie als Datenquelle wurden die Flachlandbiotopkartierung, der Flächennutzungs- und Landschaftsplan sowie Angaben der Fachbehörden verwendet.

Es bestehen keine genauen Kenntnisse über den Grundwasserstand.

Da eine objektive Erfassung der medienübergreifenden Zusammenhänge nicht immer möglich und in der Umweltprüfung zudem auf einen angemessenen Umfang zu begrenzen ist, gibt die Beschreibung von Schwierigkeiten und Kenntnislücken den beteiligten Behörden und auch der Öffentlichkeit die Möglichkeit, zur Aufklärung bestehender Kenntnislücken beizutragen.

3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen)

Monitoringmaßnahmen sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich, sie werden gegebenenfalls auf Ebene des Bebauungsplanes festgesetzt.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Für einen Geltungsbereich von insgesamt ca. 15,83 ha wird der Flächennutzungsplanes der Stadt Scheinfeld im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Scheinfeld - Eckstall“ geändert.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse zusammen:

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis
Mensch / Gesundheit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Tiere und Pflanzen	geringe Erheblichkeit	mittlere Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Boden	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Wasser	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Luft / Klima	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen
Landschaft/ Erholung	gering Erheblichkeit	mittlere Erheblichkeit	mittlere Erheblichkeit	mittel
Kultur- und Sachgüter	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen

Vermeidungsmaßnahmen verringern die Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt, so dass die ökologische Funktionsfähigkeit des Landschaftsraumes erhalten bleibt.

Dauerhafte Beeinträchtigungen werden lediglich für das Schutzgut Landschaftsbild erwartet, die jedoch unter Berücksichtigung der Minimierungsmaßnahmen in Kauf genommen werden können.

3.4 Anhang / Anlagen

- Quellen :
- BAYERISCHES GEOLOGISCHES LANDESAMT
(1981 Hrsg.):
Geologische Karte von Bayern 1:500.000
München

 - BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN:
Bauen im Einklang mit Natur- und Landschaft: Ein Leitfaden (Ergänzte Fassung).
München 2003

 - BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT:
Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen
Augsburg, 2014

 - MEYNEN, E und SCHMIDTHÜSEN, J. (1953):
Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands.
Verlag der Bundesanstalt für Landeskunde, Remagen.

 - OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNEREN:
Der Umweltbericht in der Praxis. Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung.
München

 - SEIBERT, P.:
Karte der natürlichen potentiellen Vegetation mit Erläuterungsbericht.
1968

 - BAYERISCHES FACHINFORMATIONSSYSTEM NATURSCHUTZ (FIN-WEB)
Stand 25.05.2020

 - PLANUNGSVERBAND WESTMITTELFRANKEN:
Regionalplan Region 8 Westmittelfranken

 - RAUMINFORMATIONSSYSTEM BAYERN (RISBY ONLINE)
Stand 25.05.2020

 - UMWELTATLAS BAYERN (Internetdienst)
Stand 25.05.2020